

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

15.10.2009

Herr Henschen

⑩ 6405

V o r l a g e Nr. L98/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 05. November 2009

Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (LSR-Erlass)

A. Problem

Die bremischen Schulen arbeiten in Fällen von Schülerinnen oder Schülern mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nach dem Erlass 09/2007, der am 01.08.2009 außer Kraft getreten ist. Mit der Verfügung Nr. 41/2009 vom 22.06.2009 ist den Schulen eine Verlängerung der Gültigkeit dieses Erlasses bis zum Inkrafttreten einer Überarbeitung im Herbst 2009 mitgeteilt worden.

Der Deputation hat ein Bericht zum Arbeitsstand an einer Weiterentwicklung des Erlasses zur Deputationssitzung am 12.03.2009 unter Verschiedenes Land vorgelegen.

Eine Überarbeitung des Erlasses ist insbesondere erforderlich geworden,

- weil zum einen die Erfahrungen des Zentrums für schülerbezogene Beratung im LIS sowie des Schulpsychologischen Dienstes in Bremerhaven Präzisierungen des Erlasses nahegelegt haben, zum anderen
- weil aktuelle Rechtsprechung und verfassungsrechtliche Begutachtung eine Schärfung der Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz (Abweichung von Grundsätzen der Leistungsbewertung) erforderlich gemacht haben.

2006 hat auch die KMK u.a. auf dem Hintergrund eines verfassungsrechtlichen Gutachtens eine Überarbeitung ihrer „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ v. 04.12.2003 in Auftrag gegeben. Die überarbeiteten Grundsätze sind am 15.11.2007 vom KMK-Plenum verabschiedet worden (s. Anlage 1) und schließen in Abschnitt II erstmals den Aspekt der besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen ein. Sowohl im Hinblick auf die Berücksichtigung von LRS bei Abschlüssen und Prüfungssituationen als auch unter dem neuen Gegenstand der Rechenschwäche sind die neuen „Grundsätze“ restriktiv, lassen aber Ländern mit einer großzügigeren Praxis Spielraum.

B. Lösung / Sachstand

Der Deputation wird in der Anlage der Entwurf einer Überarbeitung des bisherigen bremischen LRS-Erlasses in Synopsenform vorgelegt.

Bei der Überarbeitung unter Beteiligung der o.g. Dienste wurden insbesondere berücksichtigt:

- die Maßgaben der Grundsätze der KMK hinsichtlich
 - : einer begrenzten Berücksichtigung von Schwierigkeiten beim Mathematiklernen (Rechnen) und
 - : der formalen Trennung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
- Hinweise der o.g. Beratungsdienste auf die Notwendigkeit, Verbindlichkeiten stärker zu kennzeichnen und zu unterscheiden von pädagogischen Orientierungen
(Dies hat zu vielfältigen, auch redaktionellen und stilistischen Änderungen geführt, so dass von einer Gegenüberstellung des Entwurfs und des Erlasses 09/2007 abgesehen wird.)
- Konsequenzen aus der Einführung von Fachleistungskriterien beim Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe (gem. §§10(4), 11 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen)
- anstehende Veränderungen in der Struktur der Beratungs- und Unterstützungssysteme, hier: die vom novellierten Schulgesetz § 55(4) und Schulverwaltungsgesetz § 14(2) vorgesehene Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

Der vorliegende Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen behält ein wesentliches Merkmal der bisherigen LRS-Erlasse bei: verbindliche Regelungen werden in den Kontext pädagogischer Standards und fachlicher Erklärungen gestellt. Dies erscheint nach wie vor erforderlich im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Da die Strukturen und der Umfang der LRS-Förderung durch die Überarbeitung des Erlasses nicht verändert werden, entstehen keine finanziellen und personalfürschaftlichen Folgen.

Aufgrund der empirisch belegten Unterschiede in den Lernweisen und Lernerfolgen von Jungen und Mädchen beim Kompetenzerwerb in den Bereichen der Schriftsprache und der Mathematik entsteht für Lehrerinnen und Lehrer für den Umgang mit Heterogenität in diesem Feld ein erhöhter Anspruch an die (diagnostische) Wahrnehmung von Verschiedenheit und gegebenenfalls die Differenziertheit der Förderung.

D. Beteiligung

Ein Beteiligungsverfahren ist für die Regelungsebene einer Richtlinie per Erlass gesetzlich nicht vorgesehen.

Die ZEB HB u. Brhv., die Bremer Selbsthilfegruppe für Legasthenie (LRS) und Dyskalkulie (RS) und der Landesverband Bremen des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie werden um Stellungnahme gebeten.

Die Richtlinien werden im Hinblick auf Abschnitt I 3. mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales abgestimmt.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit besonderen Schwierigkeiten
im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007)

I. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Bedeutung der Schriftsprache

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Informationen, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu.

Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Zustandekommen, Erscheinungsbild, Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten wurden ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.

Beratung und Förderung in der Schule

Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um Sinn und Nutzen der Schriftsprache in eigenen Aktivitäten und im Austausch mit anderen zu erfahren und Einsichten in ihre Funktion und ihren Aufbau zu gewinnen.

Ein Lese- und Schreibunterricht, der am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzt, ausreichend Lernzeit gibt und die Ergebnisse gründlich absichert, ist die entscheidende Grundlage für den Erwerb der Fähigkeit zum Lesen und Rechtschreiben.

Dazu ist es wichtig, Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, um mit der Förderung möglichst frühzeitig beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können. Grundlage für die förderdiagnostische Tätigkeit ist die Beobachtung

- des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und des motorischen Entwicklungsstands,
- der Lernmotivation im Lesen und Schreiben und
- der Wahrnehmungsleistungen und -kompetenzen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit besonderen Lernschwierigkeiten.

Daher ist die Beobachtung der Lernausgangslage, insbesondere in der Klassenstufe 1, von besonderer Bedeutung.

Für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben werden in Auswertung förderdiagnostischer Beobachtungen Förderpläne/Lernpläne entwickelt und für den individuell fördernden Unterricht genutzt. Sie sollen im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern abgesprochen werden. Sie bilden die Grundlage für Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben sind individuell einsetzbare Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung oder Förderung in Zusatzkursen entwickelt worden.

Die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung sollen in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. In berufsbildenden Schulen kann die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitung fortgesetzt werden, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben vorher nicht behoben werden konnten.

Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben zu fördern, ist eine Aufgabe der Lehrerbildung in allen Phasen. Dazu gehören, besonders für die an Grundschulen tätigen Lehrkräfte, die Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese- und Erstschrreibunterrichts, die Diagnosefähigkeit, die Entscheidung über Bereiche der Förderung und die Erarbeitung von Förderplänen/Lernplänen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sollen über Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und die Möglichkeit, sie zu überwinden, informiert werden. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode, auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.

Leistungsbewertung

Grundsätze

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden

Maßstäben der Leistungsbewertung. Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen.

Als **Nachteilsausgleich** sind Maßnahmen denkbar wie:

- Ausweitung der Arbeitszeit , z. B. bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen und Computer),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepfeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter).

Als **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** kommen in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten vor allem in der Grundschule,
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen,
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten während der Förderphase.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen/Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

Zeugnisse

In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. Entsprechendes gilt – soweit dies vorgesehen ist - für die Erteilung von Teilnoten im Lesen und Rechtschreiben.

Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. Zudem kann eine einzelne Benotung in einem Zeugnis auch dazu genutzt werden, eine Schülerin oder einen Schüler zur Weiterarbeit oder zur Verbesserung der Leistung zu ermutigen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.

Bei der Entscheidung der Schule über die Versetzung oder über den Übergang in eine weiterführende Schule ist vorrangig die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen, da es sich dabei auch um eine Prognoseentscheidung handelt.

Abschlüsse, Prüfungssituationen

Abschlussverfahren, Abschlussprüfungen, Abschlusszeugnisse und Abschlussvergaben sind für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Schülerinnen und Schüler von ausschlaggebender Bedeutung. Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.

Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener **Nachteilsausgleich** ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse des betroffenen Prüflings vorliegen, ist eine schulische Entscheidung, die einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Eine der Prüfung unmittelbar vorangegangene mehrjährige schulische Förderung ist ein Indiz für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die schulische Förderung soll dokumentiert sein. An der Feststellung der Voraussetzungen für

die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Lehrkraft für das Fach Deutsch zu beteiligen. Bemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Prüfungsaufgabe, gehören nicht in das Abschlusszeugnis.

Anders als die Anpassung der äußereren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtsschreibschwäche hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers stellt das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Aufgabe der Leistungsbewertung in einem Abschlussverfahren, in einer Abschlussprüfung, in einem Abschlusszeugnis oder bei der Abschlussvergabe ist es gerade zu ermitteln, bis zu welchem Grad der Prüfling die Lernziele erreicht hat. Für den Fall, dass ein Land dennoch die Anforderungen an Prüflinge, die durch eine Lese-Rechtschreibschwäche besonders schwer beeinträchtigt sind, zurücknehmen möchte, bedarf dies einer landesrechtlichen Ermächtigung. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Abschlusszeugnis zu vermerken.

II. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörungen) kann mit einer Lese-Rechtschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Folglich können auch bei der Leistungsbewertung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen. Insofern wird auf den Abschnitt „Beratung und Förderung in der Schule“ in Teil I dieses Berichts verwiesen.

Neben der Tatsache, dass Ursache, Entstehung und Ausprägung der Rechenstörungen nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, müssen auch die Auswirkungen von Rechenstörungen auf schulische Leistungen gesehen werden. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist. Da Noten oder vergleichbare Formen der Leistungsbewertung für die Schullaufbahn, den

...

Lebensweg und die Berufschancen maßgeblich sind, ist ein Verzicht auf die Bewertung von Rechenleistungen im Fach Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich.

Dies stellt nicht die Praxis einzelner Länder in Frage, in der Primarstufe Schülerinnen und Schülern mit manifesten Rechenstörungen besondere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen oder die Möglichkeit zu geben, durch individuell ergänzende oder zusätzliche Aufgaben ihre Kompetenzen in weiteren Bereichen der Mathematik darstellen zu können und dies bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen, um der Generalisierung von Misserfolgserlebnissen auf die allgemeine Lernmotivation vorzubeugen.

Synopse zur Überarbeitung des LRS-Erlasses

Stand 15.10.2009

Geltende Fassung	Überarbeitete Fassung	Bemerkungen
	<p>Die Änderungen sind kursiv gesetzt und gepunktet unterstrichen (in Farbansicht auch rot).</p>	
Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS-Erlass in der Fassung vom 01.08.2007)	Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (LSR-Erlass in der Fassung vom ..2009)	
Präambel	Präambel	
		Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Informationen, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben, für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besondere Bedeutung zu. Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens. Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten sind ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische

	<p>sche und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehört.</p>	
	<p>Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, den Kindern das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben zu vermitteln. Ein sorgfältig durchgeführter Erstlese- und Schreibunterricht verschafft den Schülerinnen und Schülern zunehmend größere Sicherheit im Umgang mit der Schriftsprache. Der Lernprozess wird nach Abschluss der Grundschulzeit fortgesetzt, die Kenntnisse und Fertigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben werden erweitert und verfeinert.</p> <p>Erwerben die Kinder keine tragfähigen Grundlagen beim Lesen- und Schreibleernen, können sich die Schwierigkeiten beim weiteren Lernen ausweiten. Besondere Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten entwickeln sich bereits in den Grundschuljahren und nicht erst später. Sie machen sich bei vielen Kindern schon im Anfangsunterricht, spätestens im zweiten oder dritten Schulfach bemerkbar. Die wiederkehrenden Misserfolgs erfahrungen wirken entmutigend und führen dazu, dass die Lernmotivation und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit allmählich verloren gehen.</p>	<p>und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist jedoch kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehört.</p>
	<p>Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, den Kindern das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben zu vermitteln. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Differenzierung und Individualisierung sind dabei Unterrichtsprinzipien, denen die Schulen nachkommen müssen. Der Forierauftrag liegt bei jeder Lehrkraft und muss entsprechend wahrgenommen werden.</p> <p>Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, den Kindern das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben zu vermitteln. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Differenzierung und Individualisierung sind dabei Unterrichtsprinzipien, denen die Schulen nachkommen müssen. Der Forierauftrag liegt bei jeder Lehrkraft und muss entsprechend wahrgenommen werden.</p> <p>Erwerben die Kinder keine tragfähigen Grundlagen beim Lesen- und Schreibleernen, können sich die Schwierigkeiten beim weiteren Lernen ausweiten. Besondere Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten entwickeln sich bereits in den Grundschuljahren und nicht erst später. Sie machen sich bei vielen Kindern schon im Anfangsunterricht, spätestens im zweiten oder dritten Schulfach bemerkbar. Die wiederkehrenden Misserfolgs erfahrungen wirken entmutigend und führen dazu, dass die Lernmotivation und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit allmählich verloren gehen.</p> <p>Erforderlich sind deshalb frühzeitige Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik und darauf aufbauende Förderung bis in die Sekundarstufe hinein. Lehrerinnen und Lehrer, die ein 1. Schuljahr unterrichten, müssen über wissenschaftlich gesicherte Kenntnisse über den Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Basiskompetenzen verfügen und diese Kenntnisse in Lernarrangements umsetzen können.</p> <p>Erforderlich sind deshalb frühzeitige Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik und darauf aufbauende Förderung bis in die Sekundarstufe hinein. In Fällen andauernder und trotz früher Förderung verän-</p>	<p>Verstärkung des Grundprinzips individueller Förderung.</p>

<p>derungsresisterer Schwierigkeiten <u>beim Lesen und Rechtschreiben</u> sind die Sekundarstufen gehalten, nach ihren Möglichkeiten angemessen weiter zu fördern und in Einzelfällen Nachteilsausgleiche zu gewähren.</p> <p>In der Sekundarstufe I ist dabei besonders zu beachten, dass dort Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben in den Fremdsprachen ein weiteres Lernfeld speziellisch betreffen können.</p>	<p>richt verschafft den Schülerinnen und Schülern zunehmend größere Sicherheit im Umgang mit der Schriftsprache. <u>Ebenso führt ein fundiert durchgeföhrter Mathe- und LKunterricht zu sicherem Umgang mit Größen, Zahlen und Mengen sowie Raumvorstellungen.</u></p> <p><u>Der Schriftspracherwerb ist nach der Grundschulzeit nicht abgeschlossen und muss in den weiterführenden Schularten gezielt fortgesetzt werden.</u></p>	<p>Erweiterung um den Rechenspektrum</p> <p>Expliziter Hinweis an die Sek I, in der darüber wenig Wissen anzutreffen ist.</p>
	<p>Erwerben die Kinder keine tragfähigen Grundlagen <u>im mathematischen und schriftsprachlichen Kompetenzbereich</u>, können sich die Schwierigkeiten beim weiteren Lernen ausweiten. Besondere Lese- und Rechtschreib-<u>als auch Rechenschwierigkeiten</u> entwickeln sich bereits in den Grundschuljahren und nicht erst später. Sie machen sich bei vielen Kindern schon im Anfangsunterricht, spätestens im zweiten oder dritten Schuljahr bemerkbar. Die wiederkehrenden Misserfolgsfahrungen wirken entmutigend und führen dazu, dass die Lernmotivation und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit allmählich verloren gehen. In Fällen andauernder und trotz früher Förderung veränderungsresistenter Schwierigkeiten sind die Sekundarstufen gehalten, nach ihren Mög-<u>nahmefällen</u> Nachteilsausgleiche <u>und Notenschutz</u> zu gewähren.</p> <p>In der Sekundarstufe I ist dabei besonders zu beachten, dass dort Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben in den Fremdsprachen ein weiteres Lernfeld speziellisch betreffen können.</p>	<p>Erweiterung um den Rechenspektrum</p> <p>Präzisierung</p> <p><u>Eine wesentliche verbindliche Grundlage für schulische Interventionen und Förderangebote sind die Standards zur Unterstützung der Implementation des Orientierungs-</u></p>

	<p><i>die der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität insbesondere im Abschnitt 2.2 „Schülerunterstützung im Lernprozess und in der Persönlichkeitsentwicklung“ setzt.</i></p>	rahmens

I. Zum Umgang mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesen und Schreibens

1. Diagnostische Voraussetzungen der Förderung

1.1 Primarstufe:

Die Beobachtung der Lernausgangsslage in der Klassenstufe 1 ist von grundlegender Bedeutung. Um mit der Förderung möglichst frühzeitig beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können, müssen Lernschwierigkeiten frühzeitig erkannt werden. Grundlage eines Förderplans sind die differenzierte Beschreibung *der Lernausgangslagen oder der erreichten Kompetenzniveaus* und der spezifischen Fehlermuster beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben, eine Einschätzung der Lernvoraussetzungen und -bedingungen und eine gezielte Beobachtung des Lernverhaltens. Bei der Bewertung dieser Beobachtungen sind die individuellen Lernentwicklungen und die *relevanten Standards* zu berücksichtigen.

Die Beobachtung der Lernausgangsslage in der Klassenstufe 1 ist von grundlegender Bedeutung. Um mit der Förderung möglichst frühzeitig beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können, müssen Lernschwierigkeiten frühzeitig erkannt werden. Grundlage eines Förderplans sind die differenzierte Beschreibung *der Lernausgangslagen oder der erreichten Kompetenzniveaus* und der spezifischen Fehlermuster beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben, eine Einschätzung der Lernvoraussetzungen und -bedingungen und eine gezielte Beobachtung des Lernverhaltens. Bei der Bewertung dieser Beobachtungen sind die individuellen Lernentwicklungen und die *relevanten Standards* zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorschulischen Sprachstandfeststellungen und die Dokumentation einer darauf basierenden Förderung zu beachten, um in der Förderplanung problemgerecht einzusetzen.

Sicherung der Kontinuität zwischen E- und P-Bereich

	<p>Zur Unterstützung der Schulen werden in der 1. sowie in der 2. Jahrgangsstufe Sichtungsverfahren (Screenings) zur Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durchgeführt. Aus-diese-Sichtungsverfahren sind Empfehlungen für die innere und äußere Differenzierung und ggf. Zuweisungsempfehlungen für besondere schulische Fördermaßnahmen abzuleiten.</p>	<p>Zur Unterstützung der Schulen werden in der 1. sowie in der 2. Jahrgangsstufe Sichtungsverfahren (Screenings) zur Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durchgeführt. Die Sichtungsverfahren bilden die Grundlage für innere und äußere Differenzierung wie auch für Zuweisungsverfahren zu besonderen schulischen Fördermaßnahmen; sie sind im Sinne einer Förderdiagnostik zu gestalten und zu nutzen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler Sinn entnehmend lesen können, ist im Unterricht eine kontinuierliche Überprüfung des Verständnisses von Lesetexten notwendig.</p> <p>☞ umgestellt und stilistisch optimiert in 2. (3. Absatz).</p>	<p>Schärfung</p>
		<p>Art und Umfang der Lernschwierigkeiten, die Förderempfehlungen und die Ergebnisse der Förderung werden in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler festgehalten (Lernentwicklungsdocumentation), über die die Erziehungsberechtigten zu informieren und die mit ihnen zu beraten sind mit dem Ziel der gemeinsamen Unterstützung der Kinder.</p>	<p>Hier und im Folgenden Anpassung wg. Schaffung der Aufgabe Sprachberatung</p>
		<p>Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernrückständen beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben werden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den schulischen Förderbeauftragten vorgestellt. Förderbeauftragte sind Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen, die im Rahmen des Förderkonzeptes der Schule die Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik, der Beratung und der Förderung koordinieren.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernrückständen beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben werden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den schulischen Sprachberaterinnen oder -beratern vorgestellt. Sprachberaterinnen/-berater sind Lehrerinnen und Lehrer, die im Rahmen des Förderkonzeptes der Schule die Maßnahmen der schriftlichen und vorschriftlichen Lernstandsdiagnostik und der Förderung beraten: die Aufgabe wird gem. § 63 Abs. 3 BremSchVwG übertragen.</p> <p>Hinweis auf Rechtsgrundlage der Aufgabendelegation</p>

1.2 Sekundarstufe:	1.2 Sekundarstufe I:	
		<p><i>Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I berücksichtigen im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts, dass der Prozess des Schriftspracherwerbs am Ende der Grundschule regelhaft noch nicht abgeschlossen ist und dass voraufgehende individuelle Förderung fortzuschreiben ist.</i></p> <p>Die Fachlehrerinnen/ Fachlehrer des Faches Deutsch und der fremdsprachlichen Fächer informieren sich zu Beginn der Sekundarstufe I über den Lernentwicklungsstand und die durchgeführten Fördermaßnahmen der Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten anhand der Lernentwicklungsdocumentation <i>vor</i>. Die Sekundarstufe schreibt die Förderplanung der Grundschule weiter.</p>
	1.3 Primarstufe und Sekundarstufe:	<p>1.3 Primarstufe und Sekundarstufe:</p> <p>Ist im Einzelfall eine weitergehende Diagnostik erforderlich, wird <i>der Schulpädagogische Dienst bzw. die LRS-</i></p>

<p>Beratungsstelle hinzugezogen. Bei medizinischen Fragestellungen ist der Schulärztliche Dienst im Rahmen der Amtshilfe einzuschalten. Hierüber entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin. Die Hinzuziehung der genannten Dienste erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>	<p>LIS bzw. das Regionale Beratungs- und Unterstützungs-Zentrum¹, in Bremerhaven der Schulpсychologische Dienst hinzugezogen. Bei medizinischen Fragestellungen ist der Schulärztliche Dienst im Rahmen der Amtshilfe einzuschalten. Hierüber entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin. Das Hinzuziehen der genannten Dienste erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>
<p>2. Schulische Förderung</p>	<p>2. Schulische Förderung</p>

Übernommen aus 1.1 ↗

¹ Das Bremische Schulgesetz § 55 Abs. 4 und das Bremische Schulverwaltungsgesetz § 14 Abs. 2 sehen in ihrer novellierten Fassung mit Wirkung vom 01.08.2009 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren vor, die zunächst neben dem Zentrum für schülerbezogene Beratung, später dieses teilweise ablösend entsprechende Diagnose- und Beratungs-aufgaben übernehmen werden.

<p>darüber zu informieren, die erforderliche Förderung ist mit ihnen zu beraten mit dem Ziel der gemeinsamen Unterstützung der Kinder. Die Sekundarstufe schreibt die Förderplanung der Grundschule weiter.</p>	<p>Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um Sinn und Nutzen der Schriftsprache in eigenen Aktivitäten und im Austausch mit anderen zu erfahren und Einsichten in ihre Funktion und ihren Aufbau zu gewinnen. Der Lese- und Schreibunterricht muss am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzen, ausreichend Lernzeit geben und die Ergebnisse gründlich absichern.</p> <p>Streichung wg. Redundanz</p>
<p>Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um Sinn und Nutzen der Schriftsprache in eigenen Aktivitäten und im Austausch mit anderen zu erfahren und Einsichten in ihre Funktion und ihren Aufbau zu gewinnen. Der Lese- und Schreibunterricht muss am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzen, ausreichend Lernzeit geben und die Ergebnisse gründlich absichern.</p> <p>Für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden in Auswertung förderdiagnostischer Beobachtungen Förderpläne entwölkt und für den individuellen Förderbedarf herangezogen. Sie sollen im Rahmen des schulischen Förderkonzeptes mit allen beteiligten Lehrkräften und Eltern abgesprochen werden.</p> <p>Die Schulen richten grundsätzlich schulinterne (evtl. klassenübergreifende) Förderung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lese- und Rechtschreibproblemen ein. Die Zuweisungsentscheidungen zu den Fördermaßnahmen im Rahmen der äußeren Differenzierung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Absprache mit dem oder der Förderbeauftragten (Primarstufe) oder mit den Fæhleitungen (Sekundarstufe) getroffen.</p>	<p>Die Schulen richten grundsätzlich schulinterne (evtl. klassenübergreifende) Förderung für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lese- und Rechtschreibproblemen ein. Die Zuweisungsentscheidungen zu den Fördermaßnahmen im Rahmen der äußeren Differenzierung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Absprache mit dem Sprachberater oder der Sprachberaterin getroffen.</p>
<u>3. Zuständigkeit der Jugendhilfe für außerschulische Maßnahmen</u>	<u>3. Umgang mit sekundärer Symptomatik und fachliche Präzisierung</u>

<u>Hilfe-Hilfen</u>	<u>Folgeproblemen</u>	
Schulische Teilleistungsstörungen können im besonderen Fall zu sekundären Entwicklungsproblemen und schwer wiegenden seelischen Störungen führen, die eine Leistung nach dem Jugendhilfeplan erfordern machen. Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler eine manifeste oder drohende seelische Behinderung als Folge der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten angenommen, erfolgt nach Entscheidung durch den <u>Sprachberater oder die Sprachberaterin</u> oder den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin eine <u>Vorstellung beim Schulpsychologischen Dienst/Bremerhaven bzw. beim Zentrum für schulberbezogene Beratung im L/S oder dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum</u> . Ist nach umfassender <u>schulpsychologischer Diagnostik</u> sowie ggf. medizinischer Diagnostik durch das Gesundheitsamt eine Jugendhilfemaßnahme zu prüfen, leitet dieser ein Hilfeplanersuchen an das Jugendamt (Sozialdienst Junge Menschen / Amt für Jugend und Familien Bremerhaven). Der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen in Bremen bzw. der Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie in Bremerhaven prüft und entscheidet, ob und, wenn ja, welche pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen gemäß § 35a SGB VIII bzw. gem. § 27 ff SGB VIII gewährt werden.	Schulische Teilleistungsstörungen können im besonderen Fall zu sekundären Entwicklungsproblemen und schwer wiegenden seelischen Störungen führen, die eine Leistung nach dem Jugendhilfeplan erfordern machen. Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler eine manifeste oder drohende seelische Behinderung als Folge der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten angenommen, erfolgt nach Entscheidung durch den <u>Sprachberater oder die Sprachberaterin</u> oder den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin eine <u>Vorstellung beim Schulpsychologischen Dienst/Bremerhaven bzw. beim Zentrum für schulberbezogene Beratung im L/S oder dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum</u> . Ist nach umfassender <u>schulpsychologischer Diagnostik</u> sowie ggf. medizinischer Diagnostik durch das Gesundheitsamt eine Jugendhilfemaßnahme zu prüfen, leitet <u>der psychologische Fachdienst</u> ein Hilfeplanersuchen an das <u>Jeweilige Jugendamt</u> (Sozialdienst Junge Menschen / Amt für Jugend und Familien Bremerhaven). Der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen in Bremen bzw. der Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie in Bremerhaven prüft und entscheidet, ob und, wenn ja, welche pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen gemäß § 35a SGB VIII bzw. gem. § 27 ff SGB VIII gewährt werden.	
<u>4. Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bei unterrichtlichen Aufgaben und der Leistungserhebung und Leistungsbewertung</u>	<u>4. Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bei unterrichtlichen Aufgaben und der Leistungserhebung und Leistungsbewertung</u>	wichtige förderdidaktische Ergänzung

<p>Auch für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung. Besondere Vorgehensweisen sind nach pädagogischem Ermessen und nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 bis 4.4.2 geboten, sofern diese Vorgehensweisen geeignet sind, die Lernbereitschaft zu fördern und die Lernentwicklung zu unterstützen oder eine - und anhaltende Schwierigkeit des Bildungsweges zu gewährleisten. Sie schließen in der Regel eine vorübergehende Aussetzung der lese- und rechtschreibbezogenen Leistungsbewertung mit ein.</p> <p>Sie sind insbesondere zu gewähren, wenn mit Hilfe der klasseninternen oder zusätzlicher Fördermaßnahmen die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten einer Schülerin/ eines Schülers nachweislich nicht deutlich gemildert bzw. behoben wurden.</p>	<p>Auch für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung. Besondere Vorgehensweisen sind nach pädagogischem Ermessen und nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 bis 4.4.2 geboten, sofern diese Vorgehensweisen geeignet sind, die Lernbereitschaft zu fördern und die Lernentwicklung zu unterstützen oder eine - ausschließlich durch besondere und anhaltende Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gefährdete - Kontinuität des Bildungsweges zu gewährleisten. Sie schließen in der Regel eine vorübergehende Aussetzung der lese- und rechtschreibbezogenen Leistungsbewertung mit ein und sind insbesondere zu gewähren, wenn mit Hilfe der klasseninternen oder zusätzlicher Fördermaßnahmen die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten einer Schülerin/ eines Schülers nachweislich nicht deutlich gemildert bzw. behoben wurden.</p> <p><i>Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache haben.</i></p>	<p>Schärfung</p>	<p>Entscheidungen auf das Gewähren von Nachteilsausgleichen und Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind immer Bestandteil einer individuellen Förderung, über die mindestens im Schuljahresabstand durch die Klassenkonferenz neu zu befinden und die zu dokumentieren ist.</p> <p>Entscheidungen auf das Gewähren von Nachteilsausgleichen und Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind immer Bestandteil einer individuellen Förderung, über die mindestens im Schuljahresabstand durch die Klassenkonferenz neu zu befinden und die zu dokumentieren ist.</p> <p><i>Die Klassenkonferenz wendet sich zur Entscheidungshilfe in Zweifelsfällen an das Zentrum für Schülerberatung. Beratung bzw. das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum in Bremerhaven an den Schulpsychologischen Dienst.</i></p> <p>erfahrungsgeleiteter Zusatz</p>
--	---	------------------	--

4.1 Besondere Hilfen - Nachteilsausgleiche	4.1 Besondere Hilfen - Nachteilsausgleiche
<p>Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen:</p> <p><i>chen im Unterricht gestellten Aufgaben ebenso anzuwenden sind wie auf die Aufgabenbewältigung in Situationen der Lernstands- und Leistungsmessung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Feststellung wie zur Förderung der Leseleistung sollen anstelle des lauten Vorlesens in der Klasse individuelle Leseproben – auch mit Hilfe von Textaufzeichnungsgeräten – durchgeführt bzw. Leseverständnisübungen eingesetzt werden. - Wenn die Ausprägung der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten es erfordert und es der Leistungsverbesserung dient, soll bei entsprechender Ausstattung der Schule die Benutzung eines Hilfsmittels zur elektronischen Textverarbeitung in allen geeigneten Fächern gewährt werden. - Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung, insbesondere wenn sie der Feststellung der erreichten Rechtschreibfähigkeit im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen dient, kann der Lehrer oder die Lehrerin eine evtl. andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren. - Auch soll mehr Zeit zur Erfüllung der Arbeit oder Aufgabe eingeräumt und/oder ihr Umfang begrenzt werden. Dies gilt für alle Fächer, wenn die jeweilige Aufgabe Ansprüche an die Lese- und/oder Rechtschreibkompetenz stellt. <p>Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des</p> <p>Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen, <i>die auf die alltägl. chen im Unterricht gestellten Aufgaben ebenso anzuwenden sind wie auf die Aufgabenbewältigung in Situationen der Lernstands- und Leistungsmessung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Feststellung wie zur Förderung der Lesefertigkeiten sollen anstelle des lauten Vorlesens in der Klasse individuelle Leseproben durchgeführt bzw. Leseverständnisübungen eingesetzt werden. - Wenn die Ausprägung der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten es erfordern und es der Leistungsverbesserung dient, soll bei entsprechender Ausstattung der Schule die Benutzung eines Hilfsmittels zur elektronischen Textverarbeitung in allen geeigneten Fächern gewährt werden. - Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung, insbesondere wenn sie der Feststellung der erreichten Rechtschreibfähigkeit im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen dient, kann der Lehrer oder die Lehrerin eine evtl. andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren. - Auch soll mehr Zeit zur Erfüllung der Arbeit oder Aufgabe eingeräumt und/oder ihr Umfang begrenzt werden. Dies gilt für alle Fächer, wenn die jeweilige Aufgabe Ansprüche an die Lese- und/oder Rechtschreibkompetenz stellt. <p>Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des</p>	

<p>des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren.</p> <p>Das durchgängige Gewähren von Nachteilsausgleichen im Sinne besonderer Hilfen setzt jedoch in den Abschlussklassen der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II voraus, dass ein Gutachten der LRS-Beratungsstelle oder des Schulseyologischen Dienstes vorliegt, das zu Beginn der Jahrgangsstufe bzw. Schulstufe nicht älter als ein Jahr sein darf und das ausdrücklich entsprechende Nachteilsausgleiche befürwortet.</p>	<p>pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren; sie werden im Rahmen der pädagogischen Entscheidungen der Klassen- bzw. Jahrgangsteams auf Initiative der einzelnen zuständigen (Fach-)Lehrkraft gewahrt. In schriftlichen Arbeiten und in Zeugnissen darf im Gegensatz zum Notenschutz keine Bemerkung über gewährte Nachteilsausgleiche erscheinen.</p> <p>Das durchgängige Gewähren von Nachteilsausgleichen im Sinne besonderer Hilfen setzt erst in den Abschlussklassen der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II voraus, dass ein Gutachten des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, das zu Beginn der Jahrgangsstufe bzw. Schulstufe nicht älter als ein Jahr sein darf und das ausdrücklich entsprechende Nachteilsausgleiche befürwortet.</p>	<p>4.2 Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung - Notenschutz</p> <p>Wenn trotz begleitender klasseninterner oder zusätzlicher Förderung und der Gewährung besonderer Hilfen gem. 4.1 zum Nachteilsausgleich die Leistungen in Deutscher und/oder einer Fremdsprache und ggf. auch in anderen Fächern aufgrund von Schwierigkeiten im Lernen und Rechenschwäche über ein Schulhalbjahr hinweg schlechter als „ausreichend“ sind, ist die Möglichkeit des Abweichens von Bestimmungen zur Leistungserhebung und -bewertung zu prüfen.</p> <p>Über entsprechende Abweichungen wird durch die Klassenkonferenz entschieden; die Schulleitung wird darüber informiert.</p> <p>Schärfung der Unterscheidung von Nachteilsausgleich und Notenschutz</p>
---	---	--

		<p>mier.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten müssen <u>vor</u> Beginn des Zeitraums, in dem zeugnisrelevante Abweichungen von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung praktiziert werden, <u>darauf hingewiesen werden, dass der Notenschutz zu einer entsprechenden Bemerkung im Zeugnis führt</u>, und formlos ihr Einverständnis erklären, andernfalls können die vorgesehenen Abweichungen nicht realisiert werden.</p> <p>In Fällen, bei denen die Herleitung der <u>relevanten</u> Leistungsbewertung mit dem Ergebnis schlechter als „ausreichend“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule strittig ist und die Erziehungsberechtigten auf einer Berücksichtigung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ggf. unter Einbeziehung <u>des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes in Bremenhaven</u>.</p>	
darüber informiert. Die Erziehungsberechtigten müssen zu Beginn des Zeitraums, in dem zeugnisrelevante Abweichungen von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung praktiziert werden, formlos ihr Einverständnis erklären, andernfalls können die vorgesehenen Abweichungen nicht realisiert werden.	<p>In Fällen, bei denen die Leistungsbewertung der Leistungsbewertung mit dem Ergebnis schlechter als „ausreichend“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule strittig ist und die Erziehungsberechtigten auf einer Berücksichtigung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ggf. unter Einbeziehung <u>der LRS-Beratungsstelle oder des Schulpsychologischen Dienstes</u>.</p> <p>Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, deren veränderungsrésistente erheblichen Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Sekundarstufe I ausreichend dokumentiert wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers die im Folgenden unter 1. bis 6. genannten Möglichkeiten des Notenschutzes ausnahmsweise bis zum Beginn der Jahrgangsstufen, deren Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen, eingeräumt werden.</p> <p>In den Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, bis zum Beginn der Qualifikationsphase. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Antrag, ggf. unter Hinzuziehung <u>der LRS-Beratungsstelle oder des Schulpsychologischen Dienstes</u>.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten müssen <u>vor</u> Beginn des Zeitraums, in dem zeugnisrelevante Abweichungen von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung praktiziert werden, <u>darauf hingewiesen werden, dass der Notenschutz zu einer entsprechenden Bemerkung im Zeugnis führt</u>, und formlos ihr Einverständnis erklären, andernfalls können die vorgesehenen Abweichungen nicht realisiert werden.</p> <p>In Fällen, bei denen die Herleitung der <u>relevanten</u> Leistungsbewertung mit dem Ergebnis schlechter als „ausreichend“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule strittig ist und die Erziehungsberechtigten auf einer Berücksichtigung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ggf. unter Einbeziehung <u>des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes in Bremenhaven</u>.</p> <p>Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, deren veränderungsrésistente erheblichen Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Sekundarstufe I ausreichend dokumentiert wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers die im Folgenden unter 1. bis 6. genannten Möglichkeiten des Notenschutzes ausnahmsweise bis zum Beginn der Jahrgangsstufen, deren Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen, eingeräumt werden.</p> <p>In den Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, bis zum Beginn der Qualifikationsphase. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Antrag, ggf. unter Hinzuziehung <u>des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums in Bremenhaven des Schulpsychologischen Dienstes</u>.</p>	

<p><u>Logischen Dienstes.</u></p> <p><u>Die Empfehlungen des Zentrums für schülerbezogene Beratung bzw. der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren oder des Schulpsychologischen Dienstes in Bremerhaven sollen grundsätzlich beachtet werden.</u></p> <p>Für die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II, deren Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen, gilt die Regelung unter 4.4.2.</p>	<p>Die Hinzuziehung des genannten Stellen soll eine Entscheidungshilfe ergeben. Die Entscheidung der Schulleitung ist durch sie nicht determiniert.</p>
<p>Folgende Maßnahmen sind schulstufenunabhängig alternativ oder insgesamt vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Beurteilung von Lernzielkontrollen im Lesen oder Schreiben wird mit Hinweis auf die besonderen Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers verzichtet oder sie wird durch eine aufbauende verbale Leistungsbeschreibung (ohne Bezug zum herkömmlichen Notensystem) ersetzt. 2. In den schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch und ggf. in den Fremdsprachen führt die Teilnote der Rechtschreibung zu einer Herabstufung der Gesamtleistung um maximal eine Note bzw. 2 Punkte der einfachen Wertung. 3. In Fällen besonders ausgeprägter Rechtschreibschwierigkeiten kann auch hier auf die Beurteilung der Rechtschreibung gänzlich verzichtet werden. 4. Bei gebesserter rechtschriftlicher Leistung im Fach Deutsch kann die Gewährung eines Notenschutzes auf die Fremdsprache(n) begrenzt werden. 	<p>Folgende Maßnahmen sind schulstufenunabhängig alternativ oder insgesamt vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Beurteilung von Lernzielkontrollen im Lesen oder Schreiben wird mit Hinweis auf die besonderen Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers verzichtet oder sie wird durch eine aufbauende verbale Leistungsbeschreibung (ohne Bezug zum herkömmlichen Notensystem) ersetzt. 2. In den schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch und ggf. in den Fremdsprachen führt die Teilnote der Rechtschreibung zu einer Herabstufung der Gesamtleistung um maximal eine Note bzw. 2 Punkte der einfachen Wertung. 3. In Fällen besonders ausgeprägter Rechtschreibschwierigkeiten kann auch hier auf die Beurteilung der Rechtschreibung gänzlich verzichtet werden. 4. Bei gebesserter rechtschriftlicher Leistung im Fach Deutsch kann die Gewährung eines Notenschutzes auf die Fremdsprache(n) begrenzt werden.

<p>auf die Fremdsprache(n) begrenzt werden.</p> <p>5. Die mündlichen Leistungen in den sprachlichen Fächern sind stärker zu gewichten.</p> <p>6. In den anderen Unterrichtsgebieten geht die Beurteilung der Rechtschreibung ggf. auch des Lesens nicht in die Gesamtbeurteilung der Leistung ein.</p> <p>Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Lesens und / oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten einzelner Fächer oder grundsätzlich zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>5. Die mündlichen Leistungen in den sprachlichen Fächern sind stärker zu gewichten.</p> <p>6. In den anderen Unterrichtsgebieten geht die Beurteilung der Rechtschreibung ggf. auch des Lesens nicht in die Gesamtbeurteilung der Leistung ein.</p> <p>Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Lesens und / oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten einzelner Fächer oder grundsätzlich zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde.</p>
<p>4.3 Versetzungen und Übergänge</p>	<p>Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die nächste Jahrgangsstufe, die angrenzende Schulstufe oder eine weiterführende Schulart bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.</p> <p>4.3.1 Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schularten</p> <p><i>Dies ist auch beim Leistungskriterium zum Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gem. § 6a Abs. 3 Brem-SchVwG zu beachten.</i></p> <p><i>Vorliegende Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf die Erreichung der Anforderungen im Fach Deutsch sind gem. §§ 10f der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen bei der Bewertung des Leistungskriteriums im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn</i></p>

	<p><i>eine entsprechende Diagnostik vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und wenn eine gezielte Förderung mindestens vom 2. Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.</i></p> <p><i>In den Lernentwicklungsberichten des 1. Halbjahres und des gesamten Schuljahres der 4. Jahrgangsstufe ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Leiters und/oder des Rechtschreibens bei der Bewertung der Leistungen im Fach Deutsch und des Leistungskriteriums gem. § 6a Abs. 3 BremSchVmG zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde...</i></p>	
	<p>4.3.2 Notenschutz bei Versetzungssentscheidungen:</p> <p>Würde ein Schüler bzw. eine Schülerin der Sekundarstufe I nur wegen nicht ausreichender Leistungen im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen nicht versetzt, kann ihn oder sie die Versetzungskonferenz im Sinne des § 6 Abs. 1 der Versetzungssordnung versetzen, wenn die nicht ausreichenden Leistungen im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen auf besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zurückzuführen sind.</p> <p>Bei Schulwechsel oder beim Übergang in die nächsthöhere Schulstufe werden die individuelle Förderplanung und -berichterstattung, <i>in der Primarstufe</i> zusammen mit der Lernentwicklungsdocumentation weitergeleitet.</p>	
	<p>4.4 Abgangs- und Abschlusszeugnisse, Aufnahme- oder Abschlussprüfungen</p> <p>Die Gewährung eines Notenschutzes auch in Abschlussprüfungen und den Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I</p>	

<p>Sekundarstufe I und II ist möglich, wenn die Abweichungen von den allgemeinen und abschlussbezogenen Bestimmungen der Leistungsbewertung im Abschlusszeugnis vermerkt wird:</p>	<p>und II ist möglich:</p>	<p>an das Ende des Abschnitts gestellt.</p>
<p>4.4.1 in der Sekundarstufe I, wenn in der abschließenden Jahrgangsstufe Nachteilsausgleiche und Notenschutz gem. 4.1 und 4.2 gewährt wurden und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten dafür vorliegt.</p>	<p>4.4.1 in der Sekundarstufe I, wenn in der abschließenden Jahrgangsstufe Nachteilsausgleiche und Notenschutz gem. 4.1 und 4.2 gewährt wurden und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten dafür vorliegt. In der jeweiligen Abschlussprüfung sind die entsprechenden Vorgaben der verbindlichen Korrekturanweisungen für die zentralen Abschlussarbeiten Klasse 10 zu beachten.</p>	<p>Hinweis auf konkrete Handhabung von 4.4.1</p>
<p>4.4.2 in der Sekundarstufe II,</p>	<p>4.4.2 in der Sekundarstufe II, wenn der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin oder die Erziehungsberechtigten dies beantragen; der Antrag ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der Jahrgangsstufe zu stellen, aus der als erster Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen. In Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, dass der Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Qualifikationsphase gestellt werden muss. Voraussetzung der Berücksichtigung ist eine zum Antragszeitpunkt vorliegende aktuelle Diagnostik des Zentrums für Schülerbezogene Beratung bzw. Regionalen Beratungs- und Unterstützungs-Zentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremen.</p> <p>Der Antrag auf Einzelfallentscheidung ist über die zuständige Schule mit den erforderlichen Unterlagen zur Diagnostik und bisherigen Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven an das Schulamt, zu richten, die jeweils darüber entscheiden.</p>	

	<p><i>Die Abweichung von den allgemeinen und abschlussbezogenen Bestimmungen der Leistungsbewertung ist in den Sekundarstufen I und II im Abschlusszeugnis zu vermerken.</i></p>	Umgestellt vom Anfang des Abschnitts
--	--	--------------------------------------

II. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens	Neuer Abschnitt
<p>Besondere Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens können für die Entwicklung der individuellen Lernerpersönlichkeit und Lernbiografie von vergleichbarer Wirkung sein wie besondere Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Bei erkennbaren besonderen Schwierigkeiten im Mathematiklernen ist daher frühes Handeln beginnend Ende Klasse 1 durch alle Beteiligten angezeigt. (Vgl. hierzu auch die Präambel dieser Richtlinien.)</p> <p>Wenn über einen längeren Zeitraum (circa 4 bis 6 Monate) kein Lernfortschritt in Mathematik zu verzeichnen ist, sind durch geeignete Verfahren der Kenntnisstand des Kindes im mathematischen Grundbereich und die allgemeine Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermitteln. Erkenntnisse aus weiteren Bereichen sind hinzuzuziehen und zu berücksichtigen, u.a. die Rahmenbedingungen des Mathematikunterrichts und die häusliche Situation. Zu dieser den Lernprozess begleitenden Diagnostik kann das Zentrum für schülerbezogene Beratung oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum sowie der Schulpsychologische Dienst in Bremerhaven beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Um die Schülerin, den Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Mathematiklernen in der Schule zu fördern ist ein entsprechender Förderplan für den Mathematikunterricht oder Mathematikförderunterricht zu erstellen und regelmäßig zu evaluiieren. Zur Förderung sind bei besonderen Schwierigkeiten im Mathematiklernen neben der individualisierten Förderung im</p> <p>Begrenzung auf Nachteilsausgleiche und Primärbereich wie die meisten Länder.</p> <p>Brandenburg, Hamburg und Hessen und Niedersachsen kennen hier einen i.d.R. restriktiven Notenschutz; Hessen sogar eine Berücksichtigung beim Übergang von 4⇒5.</p> <p>Auf dem Hintergrund der Bedeutung, die wir dem Fach beim Übergang in die weiterführenden Schularbeiten geben, und der Tatsache, dass bei Rechenschwäche - anders als bei LRS keine funktional richtigen Lösungen/Produkte entstehen, wird für Bremen vorgeschlagen, keine besondere Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung zuzulassen.</p> <p>Im Verlauf der Grundschule von Klasse 1 bis 4 soll allerdings durch die durchgängig verbale Form der Lernentwicklungsbeiträge für die Kinder eine Rechenschwäche nicht zum permanenten Misserfolgs erlebnis werden.</p>	

	<p>Klassenverband gezielte Kurse zur Entwicklung des Zahlbegriffs und der Einsatz von Mathematikförderprogrammen auf handlungsorientierter Basis geeignet.</p> <p>Wird durch die Förderdiagnostik festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten im Mathematiklernen vorliegen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen mathematischen Leistungsanforderungen auf die besonderen Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> verlängerte Arbeitszeiten (u. a. bei Klassenarbeiten) Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel, differenzierte Aufgabenstellungen unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung unterrichtsinhaltliche Veränderungen, z.B. mehr handlungsorientierte Vermittlung von Unterrichtsinhalten, Schaffen von vielfältigen und für das Kind bedeutsamen Zugängen beim Erlernen von mathematischen Kenntnissen, Aufgabenstellungen, die dem augenblicklichen Lernstand des Kindes entsprechen differenzierte Hausaufgabenstellungen <p>Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichen für das Mathematiklernen noch vorliegt, dies erfolgt in der Regel durch die jeweilige Mathematikfachkraft und/oder in Einzelfällen durch Vorstellung/Wiedervorstellung beim Zentrum für schülerbezogene Beratung bzw. dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum oder beim Schulpsychologischen Dienst in Bremerhaven.</p> <p>Anders als beim schulischen Umgang mit einer LRS-Problematik werden Nachteilsausgleiche bei vorliegenden besonderen Schwierigkeiten im mathematischen</p>
--	---

	<p><i>Lernen auf die Grundschule begrenzt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit Abschnitt II der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ der KMK in der Fassung vom 15.11.2007.</i></p> <p><i>Die Begrenzung hat ihren für die schulische Leistungsbewertung wesentlichen Grund darin, dass fehlerhafte Ergebnisse in mathematischen Operationen zumeist auch dysfunktional sind, also im Kontext der jeweiligen Aufgabe nicht verwertbar, während fehlerhaftes Schreiben und Lesen in der Regel das jeweilige Kommunikationsziel noch erreicht.</i></p> <p><i>Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren; sie werden im Rahmen der pädagogischen Entscheidungen der Klassen- bzw. Jahrgangsteams auf Initiative der einzelnen zuständigen (Fach-)Lehrkraft gewährt. Besteht für die Schülerin oder den Schüler bereits ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nchteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgehenen Nchteilsausgleichs zu informieren.</i></p> <p><i>In schriftlichen Arbeiten und in Zeugnissen darf keine Bemerkung über gewährte Nchteilsausgleiche erscheinen.</i></p> <p><i>In der Grundschule kann aus pädagogischen Gesichtspunkten im Sinne eines Nchteilsausgleichs, nicht eines Notenschutzes, bei der Leistungsbeurteilung im Mathe- matikunterricht die standardisierte Norm, wie sie in den Anforderungen des Bildungsplans repräsentiert ist, vorübergehend in den Hintergrund treten. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz kann individuell gewichtet werden. D.h. in den Lernentwicklungsberichten und Kommentaren schriftlicher Arbeiten in der Grundschule können Schwierigkeiten beim mathemati-</i></p>
--	--

	<p>schen Lernen auch dadurch bearbeitet werden, dass sich die verbale Lernstandsbeschreibung vorwiegend an den individuellen Kompetenzzuwächsen orientiert. Der Ausschluss der Möglichkeit einer Abweichung von Grundsätzen der Leistungsbewertung gilt auch für die Feststellung des mathematischen Leistungskriteriums für den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gem. § 6a BremSchVwG.</p>	
5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberichtigen	<h3>III. Zusammenarbeit mit Erziehungsberichtigen</h3> <p>Über die im Voraufgehenden benannten verbindlichen Beteiligungen von Erziehungsberechtigten hinaus gilt:</p> <p>Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder beim Rechnen sind frühzeitig über Art und Ausmaß der besonderen Schwierigkeiten und über Möglichkeiten der Bewältigung zu informieren. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode bzw. auf die jeweils relevante Vor gehensweise des Mathematikunterrichts,</p> <p>auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf geeignete häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.</p> <p>Hinsichtlich häuslicher Übungen sind die Erziehungsberichtigen über hilfreiche und hemmende sowie kontraproduktive Formen der Unterstützung zu beraten. Üben allein führt in vielen Fällen nicht zu den erwünschten Lernfortschritten. Notwendig ist es, die Erziehungsberichtigen auf folgende allgemeine Grundsätze hinzuweisen:</p>	<p>Über die im Voraufgehenden benannten verbindlichen Beteiligungen von Erziehungsberechtigten hinaus gilt:</p> <p>Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder beim Rechnen sind frühzeitig über Art und Ausmaß der besonderen Schwierigkeiten und über Möglichkeiten der Bewältigung zu informieren. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode bzw. auf die jeweils relevante Vor gehensweise des Mathematikunterrichts,</p> <p>auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf geeignete häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.</p> <p>Hinsichtlich häuslicher Übungen sind die Erziehungsberichtigen über hilfreiche und hemmende sowie kontraproduktive Formen der Unterstützung zu beraten. Üben allein führt in vielen Fällen nicht zu den erwünschten Lernfortschritten. Notwendig ist es, die Erziehungsberichtigen auf folgende allgemeine Grundsätze hinzu-</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige, aber kurze Übungseinheiten - Zusätzliche häusliche Übungen sollten so gestaltet sein, dass sie erfolgreich abgeschlossen werden können. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Übungsmaterials unterstützen. Rückmeldegespräche über die Wirksamkeit der Hilfen sind notwendig. - Für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sollen Fortschritte erkennbar sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - weisen: - Regelmäßige, aber kurze Übungseinheiten - Zusätzliche häusliche Übungen sollten so gestaltet sein, dass sie erfolgreich abgeschlossen werden können. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Übungsmaterials unterstützen. Rückmeldegespräche über die Wirksamkeit der Hilfen sind notwendig. - Für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sollen Fortschritte erkennbar sein. 	
<h3>6. Übergangsbestimmung, In-Kraft-Treten und Befristung</h3>	<h3>IV. Übergangsregelung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten</h3>	
<p>6.1 Übergangsbestimmung</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 01.08.2008 in die Sekundarstufe II eingetreten sind, gilt der Erlass in der Fassung vom 01.02.2005 (Erlass 01/2005).</p> <p>6.2 In-Kraft-Treten und Befristung</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01. August 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.</p>	<p>IV.1 Übergangsbestimmung</p> <p><i>Für den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gilt 2010 nicht die unter I.4.3.1 getroffene Regelung, sondern Folgendes:</i></p> <p><i>Für Schülerinnen und Schüler, denen auf der Grundlage einer einschlägigen Diagnostik im ersten Halbjahr der 4. Klasse Nachteilausgleiche und Notenschutz im Sinne des Abschnitts I.4 dieser Richtlinien gewährt wurden, weil erhebliche Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb vorliegen, gilt Satz 3 in Abschnitt I.4.3.1, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären.</i></p> <p>IV.2 Inkrafttreten und Befristung</p> <p><i>Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2010 in Kraft. Sie treten zum 31. Juli 2012 außer Kraft.</i></p>	<p>01.01.2010 um Wirksamkeit für das Übergangsverfahren zu erreichen.</p>